

Europa

# Arbeitsprogramm 2021 der EU-Kommission – Eine Bewertung

Position

Stand: November 2020

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### Pandemie-bedingte Herausforderungen bewältigen

Die steigenden Corona-Infektionszahlen in diesen Wochen stellen uns erneut vor große Herausforderungen. Zur Bekämpfung der Pandemie hat die Politik einschneidende Beschlüsse gefasst, die die bayerische Wirtschaft hart treffen. Beschlossene Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Branchen müssen jetzt effektiv und effizient umgesetzt werden. Auch die EU ist gefordert ihren Beitrag zu leisten, um die ökonomischen Auswirkungen der anhaltenden Krise einzudämmen.

Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2020 ihr Arbeitsprogramm für 2021 vorgelegt. Darin ordnet sie die politischen Vorhaben auf Basis der bereits im letzten Jahr festgelegten Ziele zeitlich ein. Das Programm fokussiert weiterhin auf den Klimawandel, die digitale Transformation und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Herausforderungen.

Das Festhalten am eingeschlagenen Kurs sehen wir in Teilen kritisch. Die EU-Politik muss jetzt ganz besonders darauf achten, politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt wird, wirtschaftliches Wachstum möglich bleibt und Beschäftigung gesichert ist.

Mit der Bewertung des Arbeitsprogrammes analysieren wir, inwieweit die Ziele und Planungen der EU-Kommission der wirtschaftlichen Situation und damit den Menschen in Europa gerecht werden, wo diese Vorhaben in eine falsche Richtung gehen und welche Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bertram Brossardt  
November 2020

# Inhalt

	Position auf einen Blick	1
1	Programm und Zielsetzung	3
2	Initiativen des Arbeitsprogramms	5
2.1	Neue politische und gesetzgeberische Initiativen	5
2.1.1	Emissionshandel, Luft- und Seeverkehr	5
2.1.2	CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem	6
2.1.3	Lastenteilungs-Verordnung	6
2.1.4	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)	7
2.1.5	Energieeffizienz-Richtlinie	7
2.1.6	Energiebesteuerungs-Richtlinie	8
2.1.7	Richtlinie zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	8
2.1.8	CO <sub>2</sub> -Emissionsnormen für neue PKW und neue leichte Nutzfahrzeuge	8
2.1.9	Nachhaltige Produktpolitik einschließlich Ökodesign-Richtlinie	9
2.1.10	Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden	9
2.1.11	Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V) und Post-Euro 6 Standard	10
2.1.12	Europas digitale Dekade	11
2.1.13	Datengesetz	11
2.1.14	Digitalabgabe	12
2.1.15	Vertrauenswürdige und sichere europäische eID	13
2.1.16	Plattformbeschäftigte	13
2.1.17	Industriestrategie für Europa	14
2.1.18	Zivile, Verteidigungs- und Weltraumindustrie	15
2.1.19	Nachhaltige Unternehmensführung	15
2.1.20	Paket zur gerechten Wirtschaft	15
2.1.21	Biomedizinische Forschung und Entwicklung in Europa	16
2.1.22	Europäischer Raum für Gesundheitsdaten	17
2.1.23	Migrations- und Asylpaket, Folgeinitiativen	17
2.1.24	Schengen-Paket	18
2.1.25	Bildungsraum und Kompetenzagenda, Folgemaßnahmen	19
2.1.26	Zukunft der Unternehmensbesteuerung	19
2.2	Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften	19
2.2.1	Beihilferecht	20
2.2.2	Verordnung über die Verbringung von Abfällen	21
2.2.3	Industrie-Emissionen	21
2.2.4	Maschinen-Richtlinie	22
2.3	Vorrangig anhängige Vorschläge	22
2.3.1	Europäisches Klimagesetz	22
2.3.2	Einrichtung des EU-Kompetenzzentrums für Cybersicherheit	23
2.3.3	ePrivacy	23

2.3.4	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004	24
2.3.5	Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)	25
2.3.6	Offenlegung von Ertragssteuerinformationen	25
2.3.7	Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems	25
2.3.8	Verstärkte Zusammenarbeit bei der Finanztransaktionssteuer	26
2.3.9	Revision der Blue Card Richtlinie	26
2.3.10	Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung	27
Ansprechpartner / Impressum		29

# Position auf einen Blick

## Wirtschaftliches Wachstum und Transformationsprozesse unterstützen

Mit dem Arbeitsprogramm 2021 liefert die EU-Kommission einen zeitlichen Fahrplan ihrer Vorhaben für das kommende Jahr. Deutlich ist, dass die angedachte Abfolge der Initiativen die politische Schwerpunktsetzung der EU-Kommission widerspiegelt: Ziel ist weiterhin ein gerechtes, klimaneutrales und digitales Europa. Der Green Deal und der digitale Wandel sind Top-Prioritäten. Die Sozialpolitik soll den ökologischen und digitalen Transformationsprozess flankieren. Erwartungsgemäß bleiben die inhaltlichen Aussagen zu den einzelnen Initiativen vage. So bleibt offen, wie die Wirtschaft die angestrebten Klimaziele erreichen kann. Zudem fehlen konkrete Vorhaben, die die Wirtschaft in der bestehenden Krise unterstützen.

Weil die Corona-Krise schwerwiegende ökonomische Folgen hat, müssen Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in den kommenden Jahren im Zentrum der Politik stehen. Wirtschaftliches Wachstum ist Voraussetzung für Beschäftigungssicherung und -aufbau. Gleichzeitig leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Angleichung der sozialen Bedingungen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten.

### **Klimapolitik: Der europäische Green Deal**

Nachhaltiger Klimaschutz muss auch als solcher betrieben werden, das heißt ökologisch effektiv, gleichzeitig aber ökonomisch erfolgreich und von der Gesellschaft mitgetragen. Bislang ist der Fokus zu einseitig. Die EU-Kommission ist daher gefordert, Wirtschaft und Industrie mit derselben Dynamik und Entschlossenheit zu stärken, wie sie den Klimaschutz vorantreibt – vor allem auch in Anbetracht der Corona-Krise. Neue, ambitioniertere Ziele dürfen nicht zu höheren Belastungen für deutsche und bayerische Unternehmen führen. Die beschlossenen Minderungsziele erfordern bereits massive Anstrengungen.

Die europäischen Flottengrenzwerte für Pkw und Lkw dürfen jetzt nicht erneut verschärft werden. Vielmehr muss es aktuell darum gehen, notwendige Umsetzungsschritte einzuleiten. Dazu gehören der Ausbau der Infrastruktur und die Unterstützung der Unternehmen in Transformationsprozessen.

Ein weiterer kritischer Teilbereich des Green Deal ist aus Sicht der vbw die Sustainable Finance Regulierung. Hier muss umgesteuert werden, um zusätzliche Belastungen der Unternehmen zu vermeiden und Wertschöpfungsketten zu erhalten.

### **Digitaler Wandel**

Zurecht will die EU-Kommission der digitalen Transformation eine herausgehobene Stellung einräumen und den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Corona-Krise führt uns einmal mehr vor Augen, wie wichtig die digitale Transformation ist und sie wird diese weiter beschleunigen. Voraussetzung für den notwendigen Fortschritt im Transformationsprozess

[Position auf einen Blick](#)

sind ausreichend finanzielle Mittel für Innovationen im Bereich digitaler Schlüsseltechnologien und eine innovationsfreundlich ausgestaltete Regulierung. Letzteres gilt insbesondere für die Datennutzung: Hier ist es wichtiger, geltendes Recht kritisch zu prüfen, als zusätzliche Regelungen zu erlassen, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz.

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung für einen sektorspezifischen Schutz der elektronischen Kommunikation ist überflüssig und abzulehnen. Die Sachverhalte, die geregelt werden sollen, sind bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Dafür birgt der Entwurf Risiken für die Wirtschaft, verhindert Innovationen und führt zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Europa.

### **Sozialpolitik**

Die EU-Kommission verfolgt richtigerweise das Ziel, die Folgen der Corona-Krise sozial abzufedern. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Die geplanten Maßnahmen sind allerdings größtenteils als kritisch einzustufen. Im Zweifelsfall wirken sie kontraproduktiv und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen darf eine wirtschaftliche Erholung nicht abgebremst werden.

Zudem verstößt die EU-Kommission mit ihrer sozialpolitischen Agenda in zahlreichen Fällen gegen den Grundsatz der Subsidiarität. Der geplante Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Recht ist dafür ein Beispiel. Sozialpolitik ist die Aufgabe der Nationalstaaten und liegt nicht im Kompetenzbereich der EU. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden.

Dringend einsetzen sollte sich die EU-Politik stattdessen dafür, dass der grenzüberschreitende Personaleinsatz innerhalb der Europäischen Union vereinfacht und entbürokratisiert wird. Darüber hinaus darf es zu keinen neuen Regelungen für Arbeitnehmer kommen, die auf Online-Plattformen tätig sind. Derartige Regelungen sind nicht erforderlich. Einen weiten europäischen Arbeitnehmerbegriff darf es nicht geben.

# 1 Programm und Zielsetzung

## Zukunft gestalten, krisenbedingte Schäden beseitigen

Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2020 ihr zweites Arbeitsprogramm mit dem Titel *Eine vitale Union in einer fragilen Welt* veröffentlicht. Das Programm erscheint in der Regel alle zwölf Monate zum Jahresende. In diesem Jahr ist es jedoch mit der Vorlage des erst im Januar veröffentlichten Arbeitsprogramms für 2020 und dessen Corona-bedingter Aktualisierung im Mai die dritte Arbeitsplanung unter Präsidentin Ursula von der Leyen.

Wie in den zurückliegenden Jahren gliedert sich das Programm in folgende Bestandteile:

- Neue politische Ziele (Anhang I, 44 Ziele mit diversen Initiativen)
- REFIT-Initiativen (Anhang II, 41 Vorschläge zur Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, um Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung zu gewährleisten)
- Vorrangig anhängige Verfahren (Anlage III, 50 bereits aus den zurückliegenden Legislaturperioden im Gesetzgebungsverfahren befindliche Initiativen, die in 2021 vorrangig zum Abschluss gebracht werden sollen)
- Rücknahmen (Anhang IV, 14 zurückziehende Initiativen, die nicht mehr aktuell sind und bei denen das Gesetzgebungsverfahren bislang nicht beendet wurde)

Das Programm bezieht sich auf das Jahr 2021. Entsprechend sind neue Initiativen, die bislang noch nicht vorgelegt wurden, allerdings noch bis zum Jahresende 2020 geplant sind, hier nicht enthalten.

Mit dem Arbeitsprogramm gibt die EU-Kommission ihren Fahrplan für 2021 vor. Das Programm ist auf die sechs politischen Leitlinien für diese Legislaturperiode ausgerichtet. Die geplanten Initiativen sollen auch dazu dienen, die durch die Corona-Krise entstandenen Schäden zu beseitigen und die Zukunft hin zu einem gerechten, klimaneutralen und digitalen Europa zu gestalten. Sie sollen die Voraussetzungen schaffen, damit die Chancen des ökologischen und digitalen Wandels genutzt werden können. Im Programm werden die einzelnen Ziele und Vorhaben inhaltlich nur grob umrissen. Wie diese Ziele erreicht werden, bleibt dabei offen.

Die sechs politischen Leitlinien der EU-Kommission für die Jahre 2019 bis 2024 sind:

1. Ein europäischer Green Deal: Die EU soll globaler Vorreiter und Europa erster klimaneutraler Kontinent bis 2050 werden. Das Emissionsreduktionsziel der EU für 2030 soll von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent erhöht werden. Zentrale Themen dieser Klimapolitik sind die Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft. Darunter fallen die Energieversorgung, eine nachhaltige Industrie, ein umweltfreundlicher Gebäudesektor, eine nachhaltige Mobilität, Maßnahmen zum Schutz des Ökosystems, die Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelkette sowie die Beseitigung von Umweltverschmutzung.

2. Ein Europa für das digitale Zeitalter: Mit einer EU-Digitalstrategie will die EU dafür sorgen, dass der digitale Wandel gelingt und Unternehmen und Menschen nutzt. Europa soll bei den Zukunftstechnologien eine Vorreiterrolle einnehmen. Darüber hinaus soll die Strategie einen Beitrag zur Klimaneutralität Europas bis 2050 leisten. Im Fokus steht der Datenschutz, ein besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen, die Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen, die digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor und eine EU-Datenstrategie.
3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen: Vorgesehen ist, dass die Wirtschaft dem Bedarf der Menschen entspricht und zur sozialen Gerechtigkeit und zum Wohlstand beiträgt. Über die Soziale Marktwirtschaft sollen Armut und Ungleichheit gemindert werden. Kleine und mittelständische Betriebe will die EU stärken. Die Kapitalmarktunion soll vollendet, die Wirtschafts- und Währungsunion vertieft werden. Schwerpunktthemen sind zudem ein gerechter Binnenmarkt, Investitionsförderung und das Schaffen von Arbeitsplätzen, die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftspolitischer Regeln in den Mitgliedsstaaten sowie die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters, als auch die Unterstützung von Unternehmen und Verbraucher\*innen beim Übergang zur nachhaltigen Ressourcennutzung.
4. Ein stärkeres Europa in der Welt: Ziel der EU-Kommission ist eine aktivere und größere Rolle der EU in einer auf Multilateralismus und auf Regeln beruhenden Weltordnung. Als führende Wirtschaftsmacht brauche die EU eine starke, offene und faire Handelspolitik. Gleichzeitig solle sie höchste Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, nennt die EU-Kommission ihre Außen-, Handels- und europäische Nachbarschaftspolitik, mögliche EU-Erweiterungen sowie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Maßnahmen.
5. Förderung unserer europäischen Lebensweise: Nach Auffassung der EU-Kommission ist die Rechtstaatlichkeit eine zentrale Voraussetzung für eine EU der Gleichheit, der Toleranz und sozialer Gerechtigkeit. Die EU-Kommission plant einen umfassenden Mechanismus zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit, in dessen Rahmen jährlich objektiv über den Stand der Rechtstaatlichkeit in der EU zu berichten ist. Voraussetzung für einen neuen Start in der Migrationsfrage seien sichere Grenzen, ein modernes EU-Asylsystem und die Zusammenarbeit mit EU-Partnerländern. Im Rahmen dieser Priorität werden zudem die Sicherheitsunion, die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten (zum Beispiel zur Bekämpfung von Menschenhandel, Schmuggel und Korruption), die Einhaltung der Europäischen Charta der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter genannt.
6. Neuer Schwung für Demokratie in Europa: Um dauerhaft hohe Beteiligungen bei den Europawahlen zu erreichen und auch zur Stärkung und Festigung der Demokratie auf EU-Ebene, sollen die Menschen stärker in die Entscheidungsprozesse der EU einbezogen werden. Dazu setzen die Akteure der EU eine ergebnisoffene Konferenz über die Zukunft der EU auf. Es soll die Rechtsetzung der EU verbessert werden, so dass sie ihren Zweck möglichst wirkungsvoll und effizient erfüllt.

## 2 Initiativen des Arbeitsprogramms

### Inhalt und Bewertung wesentlicher Vorhaben

Wesentliche Initiativen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission sind im Folgenden inhaltlich zusammengefasst und bewertet. Dazu werden die Bezeichnung des politischen Zieles und der Initiative beziehungsweise der Titel, das Quartal der geplanten Vorlage durch die EU-Kommission und gegebenenfalls bereits vorliegende Dokumentennummern der EU-Institutionen angegeben. Dies erleichtert eine Recherche im Internet.

#### 2.1 Neue politische und gesetzgeberische Initiativen

Der Annex I des Arbeitsprogrammes enthält insgesamt 44 neue politische Ziele, die den in 2019 vorgestellten sechs Prioritäten der EU-Kommission in der laufenden Legislaturperiode zugeordnet sind.

##### 2.1.1 Emissionshandel, Luft- und Seeverkehr

###### **Initiative a) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage in 2021)**

Für 2021 ist die Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU zum Einschluss von Luft- und Seeverkehr und Vorlage eines Vorschlags zu ETS-Eigenmitteln vorgesehen.

###### *Bewertung*

Für die geplante Ausweitung des EU-ETS auf den Seeverkehr und die Verschärfung beim Luftverkehr sind dringend Alternativen zu verfolgen. Ursprünglich war vorgesehen, dass die EU-Mitgliedsstaaten an der internationalen CO<sub>2</sub>-Kompensationsplattform CORSIA teilnehmen und dafür das EU-ETS für den Luftverkehr ausgesetzt wird. Ein solches Vorgehen ist vorzuziehen, da es sich um eine international abgestimmte Lösung handelt. Die nun diskutierte Verschärfung im europäischen Alleingang durch eine Reduktion der kostenlosen Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist hingegen abzulehnen. Sie würde die europäische Luftfahrt im internationalen Wettbewerb schwächen und gerade im Zuge der Corona-Krise zu einer inakzeptablen Belastung führen.

Auch die Ausweitung des EU-ETS auf den Seeverkehr ist abzulehnen. Sie würde den Güterverkehr verteuern und wäre aufgrund der starken internationalen Vernetzung des Seeverkehrs nur schwer umsetzbar. Der Klimaschutz im Seeverkehr muss stattdessen durch eine internationale Lösung im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) verbessert werden.

Übergeordnetes Ziel muss ein internationaler CO<sub>2</sub>-Preis für alle Sektoren sein.

## 2.1.2 CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem

### **Initiative b) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Für das zweite Quartal 2021 ist die Veröffentlichung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems und die Vorlage eines Vorschlages zu entsprechenden Eigenmitteln vorgesehen. Im Gegenzug sollen bestehende Maßnahmen für den Schutz vor Carbon Leakage (z. B. kostenfreie Zuteilung und Strompreiskompensation) eingestellt werden.

#### *Bewertung*

Europäische Unternehmen haben Wettbewerbsnachteile gegenüber Betrieben aus Ländern, die keine oder geringere Abgaben auf CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten haben bzw. geringeren Klimaschutz-Anforderungen unterliegen. Von daher ist das Ziel richtig, diese Wettbewerbsnachteile so gering wie möglich zu halten und gar zu vermeiden. Der von der Kommission vorgeschlagene Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist dafür aber kein geeignetes Instrument, wenn nicht noch deutlich überzeugendere Ansätze für die Ausgestaltung vorgelegt werden. Aus Sicht der vbw können wir uns weder gravierende Handelskonflikte leisten, noch riskieren, dass durch höhere Auflagen und zusätzliche Belastungen die Produktion in Länder mit niedrigeren Klimaschutzanforderungen verlagert wird. Jedenfalls darf der bisherige Carbon-Leakage-Schutz in keinem Fall leichtfertig aufgegeben werden.

Besser als die Einführung eines CBAM wäre, das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) im internationalen Kontext weiterzuentwickeln und einen globalen CO<sub>2</sub>-Preis anzustreben. In jedem Fall ist die Europäische Kommission gefordert, in Kooperationen mit anderen WTO-Ländern nach einer alternativen Lösung zu suchen.

## 2.1.3 Lastenteilungs-Verordnung

### **Initiative c) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die Lastenteilungs-Verordnung setzt das EU-Klimaziel für 2030 im Zeitraum von 2021-2030 in verbindliche jährliche Treibhausgas-Emissionsziele für die Bereiche Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Abfall für jeden Mitgliedsstaat um.

#### *Bewertung*

Im Zuge der Anhebung des Klimazieles für 2030 auf 55 oder 60 Prozent sind auch Anpassungen im Effort-Sharing-Bereich erforderlich. Das bisherige Ziel für Deutschland (minus 43 Prozent bis 2030) wird voraussichtlich deutlich angehoben, was wiederum eine Verschärfung der nationalen Klimaziele zur Folge hat. Dies ist problematisch, da bereits die aktuellen Klimaziele nur mit größten Anstrengungen zu erreichen sind. Aus Sicht der vbw ist daher bei der Lastenteilung zu berücksichtigen, dass Deutschland als einziges Land, das gleichzeitig aus der Kernkraft und der Kohleverstromung aussteigt, die Energiewende in Europa besonders ambitioniert voranbringt und dadurch bereits heute besondere Lasten zu tragen hat.

## 2.1.4 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)

### **Initiative d) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

In Folge des neuen EU-Klimazieles für 2030 muss die Erneuerbare-Energien-Richtlinie angepasst werden, da nach wie vor zu erwarten ist, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung allein für die nötige Transformation des Energiesystems nicht ausreicht. Dies schließt auch eine mögliche Anhebung des Erneuerbare-Energien-Ausbauzieles von aktuell 32 Prozent am Endenergieverbrauch ein.

#### *Bewertung*

Eine Überarbeitung der RED II-Richtlinie ist zu begrüßen, damit im Einklang mit den neuen Klimazielen erneuerbare Energien möglichst effizient bereitgestellt werden können. Dabei sollte die Produktion und der Einsatz von grünem Wasserstoff sowie synthetischen Brennstoffen angemessen gefördert werden, weil das Erreichen der Klimaziele, insbesondere im Verkehrs- und Industriesektor, mit einer Elektrifizierung alleine mittelfristig nicht realistisch ist. Gleichzeitig muss die Marktintegration der erneuerbaren Energien vorangebracht werden.

## 2.1.5 Energieeffizienz-Richtlinie

### **Initiative e) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Für das zweite Quartal 2021 ist eine Revision der Energieeffizienz-Richtlinie zur Anpassung an das neue Klimaziel für 2030 vorgesehen.

#### *Bewertung*

Insbesondere in der energie-intensiven Industrie sind Energieeffizienz-Potenziale bereits größtenteils gehoben. Gleichzeitig können durch das marktbasiertere EU-ETS noch vorhandene Einsparpotenziale effizienter realisiert werden als durch gesetzliche Vorgaben. Daher sollte sich eine Anpassung der Energieeffizienz-Richtlinie auf die Bereiche konzentrieren, in denen Minderungen am kostengünstigsten realisiert werden können, also etwa den Gebäudereich. Für die Industrie gilt außerdem, dass sich Energieeffizienz-Ziele immer am spezifischen Energieeinsatz orientieren müssen, nicht an der absoluten Energiemenge.

Bei allen Effizienzanstrebungen muss berücksichtigt werden, dass zur Dekarbonisierung strombasierte Technologien erforderlich sind, die zu einem erhöhten Energiebedarf führen können. Energieeffizienz-Ziele müssen dies berücksichtigen, um das eigentliche Ziel – einen effektiven Klimaschutz – nicht zu konterkarieren.

## 2.1.6 Energiebesteuerungs-Richtlinie

### **Initiative h) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Für das zweite Quartal 2021 ist eine Überarbeitung der Energiebesteuerungs-Richtlinie vorgesehen.

#### *Bewertung*

Eine Neuausrichtung der Energiebesteuerung auf Klimaziele ist sinnvoll, muss aber sorgsam abgestimmt werden, um wirtschaftlich verträglich zu bleiben. Insbesondere darf es keine zusätzlichen Belastungen für die Industrie geben, generell sind Doppelbelastungen auszuschließen. Wie bei vielen Industrieprozessen dürfen nicht-vermeidbarer und vermeidbarer Einsatz fossiler Energieträger nicht gleichbehandelt werden. Ausnahmetatbestände für die energieintensive Industrie müssen bestehen bleiben. Gleichzeitig muss die Strombesteuerung gesenkt werden, um die Sektorenkopplung und klimafreundliche Technologien voranzubringen und in diesen Bereichen neue Wachstumsimpulse zu schaffen.

## 2.1.7 Richtlinie zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

### **Initiative i) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Für das zweite Quartal 2021 ist eine Überarbeitung der Richtlinie für den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorgesehen.

#### *Bewertung*

Alternative Kraftstoffe können in einer klimaneutralen Industriegesellschaft der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen. Ihr Einsatz kann einen großen Beitrag zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen leisten und die Lücke zwischen regenerativ erzeugtem Strom und energieintensiven Anwendungen in allen Sektoren schließen. E-Fuels spielen etwa für einen klimafreundlichen Luftverkehr und im gesamten Mobilitätssektor eine Schlüsselrolle, zumal damit auch erhebliche Verbesserungen im Bestand möglich sind. Für eine möglichst hohe Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in der Industrie muss der Ersatz fossiler Brennstoffe durch Biogas und synthetisches Gas deutlich beschleunigt werden. Die erforderliche Infrastruktur muss rechtzeitig und verlässlich zur Verfügung stehen und notwendige Rahmenbedingungen für einen Hochlauf der Infrastruktur geschaffen werden.

## 2.1.8 CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue PKW und neue leichte Nutzfahrzeuge

### **Initiative j) des „Fit für 55“-Pakets (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Für das zweite Quartal 2021 ist eine Überarbeitung der Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge vorgesehen.

### *Bewertung*

Schon das derzeit geltende Reduktionsziel von 40 Prozent ist nur unter größten Anstrengungen zu erreichen. Eine weitere Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte ist klar abzulehnen. Es darf keinen Überbietungswettbewerb der Reduktionsziele geben. Stattdessen müssen realistische Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die ambitionierten Vorgaben überhaupt zu ermöglichen, z. B. der deutliche Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zum Erreichen der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte. Auch die Nutzung der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale von alternativen und regenerativen Kraftstoffen, den sogenannten E-Fuels, ist stärker zu berücksichtigen. Damit können die Emissionen der Bestandsflotte parallel zum Hochlauf von Nullemissionsfahrzeugen reduziert werden.

## 2.1.9 Nachhaltige Produktpolitik einschließlich Ökodesign-Richtlinie

### **Initiative a) des Paktes zu Kreislaufwirtschaft (Vorlage 4. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission will sich im Rahmen der weiteren Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft mit Ökodesign und nachhaltigen Produkten befassen, das heißt insbesondere mit Geräten, die auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sind, und unter anderem die Sammlung, Wiederverwendung und Reparatur von Mobiltelefonen, Laptops und anderen Geräten verbessern.

### *Bewertung*

Neue Recyclingtechnologien und Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft bieten große Chancen für innovative, emissionsarme Technologien sowie nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Unternehmen müssen daher aufgrund ihres Wissens über erfolgreiche Verfahren, Rohstoffe und Spezifikationen im Mittelpunkt einer funktionierenden und wettbewerbsorientierten Kreislaufwirtschaft stehen. Konzepte zur Kreislaufführung von Materialien und Produkten müssen alle Aspekte der Nachhaltigkeit, also ökologische, ökonomische und soziale Auswirkungen berücksichtigen.

## 2.1.10 Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden

### **Initiative c) des Pakets zu Biodiversität und schadstofffreier Umwelt (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission hat im Mai 2020 eine Biodiversitätsstrategie 2030 vorgelegt: Das Netz von Schutzgebieten soll auf mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meere in der EU erweitert werden. 2021 will die EU-Kommission einen Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur vorlegen. Sie will auch einen neuen europäischen Governance-Rahmen zur Biodiversität schaffen mit entsprechenden Indikatoren und einer regelmäßigen Bewertung der Fortschritte. Die EU-Kommission will 2021 Methoden, Kriterien und Standards entwickeln, um die wesentlichen Merkmale der biologischen Vielfalt, ihre Leistungen, Werte und nachhaltige Nutzung zu beschreiben.

2021 soll auch ein Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden vorgelegt werden. Das Ziel einer schadstofffreien Umwelt und des Schutzes europäischer Ökosysteme soll mit zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung neuer Umweltverschmutzungen sowie zur Bereinigung und Beseitigung bestehender Verschmutzung erreicht werden.

#### *Bewertung*

Biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, ist sinnvoll. Dem freiwilligen, flexiblen und kooperativen Naturschutz ist dabei Vorrang einzuräumen. Zusätzliche rechtlich verbindliche Vorgaben sind nicht notwendig.

Eine Zero-Pollution- oder „Null-Schadstoff“-Strategie ist bei realistischer Betrachtung weder umsetzbar noch zielführend. Durch die bestehende EU-Umweltgesetzgebung, unter anderem zu chemischen Produkten, sind Mensch und Umwelt bereits umfassend geschützt. Politische Entscheidungen müssen auf Basis von Fakten und auf der Grundlage von wissenschaftlichen Risikobewertungen erfolgen. Sie sollten außerdem alle Dimensionen der Nachhaltigkeit sowie die sichere Anwendung von Materialien und Produkten berücksichtigen. Ein Verbot um jeden Preis ist dabei nicht zielführend. Im Vordergrund einer zukünftigen EU-Strategie sollten deshalb der Nutzen von Materialien und Produkten sowie deren nachhaltige und sichere Verwendung stehen.

### 2.1.11 Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V) und Post-Euro 6 Standard

#### **Initiative c) und d) des politischen Zieles zur nachhaltigen und intelligenten Mobilität (Vorlage 2. und 3. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission will den multimodalen Verkehr verbessern. Vorrangig soll ein wesentlicher Teil des Anteils von 75 Prozent des Güterbinnenverkehrs, der derzeit auf der Straße abgewickelt wird, auf die Schiene und auf Binnenwasserstraßen verlagert werden. Die EU-Kommission wird voraussichtlich strengere Grenzwerte für Luftschadstoff-Emissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor vorschlagen.

#### *Bewertung*

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist für eine stark vernetzte europäische Wirtschaft unerlässlich. Die Verbesserung europäischer Transportabläufe stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Digitalisierung bietet zusätzliches Potenzial für Effizienzsteigerungen bei allen Verkehrsträgern. Die Wahrnehmung der Waren-, Personen- und Dienstleistungsfreiheit vollzieht sich heute wesentlich über die Verkehrsinfrastruktur. Einschränkungen und Verbote bedeuten daher de facto Einengungen dieser Grundfreiheiten, die nur in extremen Ausnahmesituationen, bei Vorhandensein adäquater Transportalternativen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein können.

Im Hinblick auf Luftschadstoff-Emissionen muss auf eine Harmonisierung internationaler Standards gesetzt werden, um den Industriestandort Europa nicht weiter zu schwächen. Die EU-Kommission ist gefordert dafür zu sorgen, dass die ambitionierten EU-Standards insbesondere für Nutzfahrzeuge über eine UNECE-Regelung auch in Nicht-EU-Staaten zur

Anwendung kommen. So können die größtmöglichen positiven Effekte auf das Klima entfaltet werden, während Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

## 2.1.12 Europas digitale Dekade

### **Digitale Ziele bis 2030 (Vorlage 1. Quartal 2021)**

Es wird ein Fahrplan mit klar definierten Zielen vorgeschlagen, der die Bereiche Konnektivität, digitale Kompetenzen und digitale Dienste der öffentlichen Verwaltung abdeckt. Die Grundsätze liegen auf dem Recht auf Privatsphäre und Konnektivität, freier Meinungsäußerung, freiem Datenfluss und Cybersicherheit.

#### *Bewertung*

Zu Recht will die EU der digitalen Transformation eine herausgehobene Stellung einräumen und den digitalen Binnenmarkt stärken. Entscheidend ist, dass wir bei den Schlüsseltechnologien Boden gut machen mit Blick auf unsere Wettbewerber aus den USA und Asien, und zwar nicht mit Restriktionen, sondern mit wertegetragenen, vor allem aber offenen und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen.

Die Digitalisierungsstrategie und Datenstrategie einschließlich des Konzepts für die Künstliche Intelligenz müssen passgenau aufeinander abgestimmt werden und auf unseren industriellen Stärken aufbauen. Neue Technologien wie das autonome Fahren müssen mit innovationsfreundlicher Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens vorangetrieben werden. Bei der Definition von Anforderungen, z. B. an die Sicherheit der Systeme, ist auf die Arbeiten der Industrie (z. B. Initiative Safety First for Automated Driving) aufzusetzen.

Die Chancen einer europäischen Datenwirtschaft müssen klar im Fokus stehen, ebenso wie die gezielte Unterstützung der Unternehmen auf ihrem Weg in die digitale Transformation und ein kooperatives Vorgehen von Verwaltung und Wirtschaft.

## 2.1.13 Datengesetz

### **Initiative a) des Pakets zum Thema Daten (Vorlage 3. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission ergreift Maßnahmen wie Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Haftung, Grundrechten und Datenaspekten im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz und eines Datengesetzes.

#### *Bewertung*

Die Regulierungsvorschläge für KI bzw. Algorithmen, die unter anderem auf Ethik sowie Haftungs- und Sicherheitsvorschriften abzielen sollen, sind insoweit kritisch zu sehen, als sie jedenfalls zu früh kommen. Die wenigsten Unternehmen in der EU setzen aktuell KI in größerem Stil ein, und es haben sich noch keine Regelungslücken gezeigt, die von der Rechtsprechung nicht geschlossen werden könnten. Wenn trotzdem reguliert wird, dann

ist entscheidend, dass keine überzogenen allgemeinen Transparenz- bzw. Offenlegungspflichten eingeführt werden, auch nicht in vermeintlichen Risikobereichen. Sinnvoller ist eine Stärkung der Forschung, die an der Nachvollziehbarkeit entsprechender Entscheidungen arbeitet.

Gerade bei den datengetriebenen Anwendungen und Geschäftsmodellen resultiert der bestehende Rückstand auf die USA und asiatische Länder zumindest teilweise aus Rechts-hemmnissen bzw. entsprechenden Unsicherheiten. Wenn neue Regeln zur Datennutzung geschaffen werden, müssen gleichzeitig die bestehenden, wie die DS-GVO, auf den Prüfstand: Bei den Anforderungen an eine Anonymisierung oder der Frage der Personenbe-ziehbarkeit gibt es beispielsweise Klärungsbedarf. Auf neue Regelungen für den Zugang zu Daten muss verzichtet werden. Gleiches gilt auch für die ePrivacy-Verordnung. Erforderlich ist dagegen eine konsequente Umsetzung von Open Data auf der Verwaltungsebene: Was mit Steuergeldern erfasst wird, sollte grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Regelungen etwa zur Verantwortlichkeit für eingebettete Software bzw. Updates und ge-gebenenfalls auch prozessuale Rechte (z. B. Beweislastverteilung, beispielsweise für den Regress in der Wertschöpfungskette) betreffen nicht nur Teilbereiche der Digitalisierung wie die KI und sollten auch nicht darauf beschränkt werden. Erster Schritt muss allerdings eine Erfassung des Status Quo (Handhabung in den Mitgliedsstaaten) sein.

#### 2.1.14 Digitalabgabe

##### **Vorlage eines Vorschlages zu zugehörigen Eigenmitteln (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission arbeitet auf eine internationale Vereinbarung hin, die ein faires Steu-ersystem gewährleistet. Gelingt letzteres nicht, wird in der ersten Jahreshälfte 2021 eine Digitalabgabe vorgeschlagen.

##### *Bewertung*

Eine Europäische Digitalsteuer ist klar abzulehnen. Sie würde letztlich vor allem der EU- Datenwirtschaft schaden und Wachstum am Standort ausbremsen. Die internationale Lösung bleibt der richtige Weg. Wenn das nicht gelingt, darf nicht auf eine europäische Lösung ausgewichen werden, die nur unsere Wettbewerbsfähigkeit schwächt.

## 2.1.15 Vertrauenswürdige und sichere europäische eID

### **(Vorlage 1. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission beabsichtigt, eine neue europäische digitale Identität (eID) vorzuschlagen.

#### *Bewertung*

Das Vorhaben geht in die richtige Richtung, zumal eine digitale Identität wesentlicher Bestandteil auch für die dringend erforderliche Erweiterung der digitalen Verwaltungsleistungen ist.

## 2.1.16 Plattformbeschäftigte

### **Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten (Vorlage 1./4. Quartal 2021)**

In ihrer Mitteilung zum Arbeitsprogramm 2021 kündigt die Kommission an, einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Menschen vorzulegen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen. Ziel sei es, menschenwürdige, transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Der Vorschlag solle für faire Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Sozialschutz sorgen.

#### *Bewertung*

Das Aquis der EU gibt bereits einen engmaschigen verbindlichen Rahmen für Arbeitsbedingungen vor, der zuletzt durch die Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (früher Nachweisrichtlinie) nachgeschärft wurde. Zum verbindlichen EU-Rahmen gehören: die Arbeitsschutzrahmen-Richtlinie, Arbeitsschutz-Richtlinie für befristete Arbeitsverhältnisse und Leiharbeiter, Arbeitszeitgestaltungs-Richtlinie, Befristungs-Richtlinie, Betriebsübergangs-Richtlinie, Beweislast-Richtlinie, EBR-Richtlinie, Elternurlaubs-Richtlinie, Entgeltgleichheits-Richtlinie, Gefahrstoff-Richtlinie, Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie, Gleichbehandlungs-Richtlinie (Rasse und ethnische Herkunft), Gleichbehandlungs-Richtlinie bei Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Insolvenzschutz-Richtlinie, Jugendarbeitsschutz-Richtlinie, Massenentlassungs-Richtlinie, Mutterschutz-Richtlinie, Produktsicherheits-Richtlinie, Richtlinie für soziale Sicherheit und die Teilzeit-Richtlinie. Alle diese Vorgaben erfassen auch Arbeitnehmer auf Online-Plattformen. Selbständige, die ihre Dienstleistungen auf Plattformen anbieten, werden davon nicht erfasst und der Anwendungsbereich darf auch nicht auf sie ausgeweitet werden. Der Definition eines entsprechend weitgehenden einheitlichen europäischen Arbeitnehmerbegriffs war zuletzt im Rahmen der Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen zurecht eine Absage erteilt worden.

## 2.1.17 Industriestrategie für Europa

### **Aktualisierung der neuen Industriestrategie für Europa (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission wird die neue Industriestrategie für Europa aktualisieren, um den Folgen der Corona-Pandemie, der globalen Wettbewerbssituation und der Beschleunigung des digitalen und ökologischen Wandels gerecht zu werden.

#### *Bewertung*

Es ist sehr zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Industrie in Europa stärken will. Für die vbw gilt unverändert „Industrie hat Zukunft, Industrie ist Zukunft.“ Die weltweite Nachfrage nach Industriegütern nimmt weiter zu, die Industrie bietet die Lösungen für die globalen Herausforderungen wie den Klimawandel oder die Folgen des Bevölkerungswachstums.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass die Industrie sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz als auch bei der digitalen Transformation in den Fokus genommen werden soll. Die EU ist jetzt gefordert, genauso entschlossen und umfassend die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Standortes zu sichern, wie es der Green Deal im Bereich der ökologischen Grundlagen anstrebt. Wir brauchen europäische Unternehmen, die nicht nur auf dem Binnenmarkt, sondern auch auf dem Weltmarkt bestehen.

Dabei sind die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie zu beachten. Die Krise hat die Verwundbarkeit globaler Lieferketten gezeigt. Die Globalisierung darf keinesfalls zurückgedreht werden, aber in kritischen Bereichen muss eine größere europäische Souveränität angestrebt werden.

Die entscheidenden Punkte einer europäischen Industriepolitik sind aus Sicht der vbw:

- Vollendung des Binnenmarkts
- Reform der Fusionskontrolle
- Abschluss von Freihandelsabkommen
- Wenig Bürokratie, intelligente Regulierung
- Förderung von Schlüsseltechnologien und Unterstützung von länderübergreifenden Kooperationen
- In allen Politikfeldern Auswirkungen auf die Industrie berücksichtigen

Vieles der Industriestrategie geht in die richtige Richtung: Insbesondere die Vollendung des digitalen Binnenmarkts, die Stärkung privater Investitionen, offene Märkte unter Berücksichtigung eines Level Playing Field. Der Erfolg hängt aber von der konkreten Ausgestaltung ab, und davon war bisher wenig zu sehen. Der Fokus muss jetzt auf konkreten Maßnahmen liegen, die geeignet sind, die Industrie zu stärken.

## 2.1.18 Zivile, Verteidigungs- und Weltraumindustrie

### **Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie (Vorlage 1. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission will bestehende Aktivitäten besser koordinieren und Synergien suchen, unter anderem mit der ESA und generell mit der Sicherheits- und Außenpolitik.

#### *Bewertung*

Eine Stärkung der Raumfahrttechnologien und dort auch der Souveränität (Stichwort Satellitendaten) wäre sehr zu begrüßen, weil die Erkenntnisse vor allem aus der Erdbeobachtung in zahlreichen Bereichen großen Nutzen stiften könnten, vom Smart Farming bis zum autonomen und vernetzten Fahren. Die Daten müssen dann auch tatsächlich der europäischen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden (Open Data).

## 2.1.19 Nachhaltige Unternehmensführung

### **(Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission will einen Legislativvorschlag zur nachhaltigen Unternehmensführung vorlegen. So soll das nachhaltige und verantwortungsvolle Handeln der Unternehmen gefördert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Legislativvorschlag neben dem Bereich Corporate Governance auch Vorgaben zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards enthalten wird.

#### *Bewertung*

Das Vorhaben ist kritisch zu sehen, da mit erheblichen Belastungen für Unternehmen zu rechnen ist. Zudem drohen Eingriffe in die unternehmerische Freiheit, durch Vorgaben zur Corporate Governance. Verbindliche Vorgaben zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferketten sind abzulehnen, da Unternehmen häufig die Möglichkeit zur Einflussnahme fehlt.

## 2.1.20 Paket zur gerechten Wirtschaft

### **Aktionsplan zur Europäischen Säule Sozialer Rechte (Vorlage 1. Quartal 2021)**

### **Empfehlung für die europäische Kindergarantie (Vorlage 1. Quartal 2021)**

### **Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Vorlage 1. Quartal 2021)**

### **Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (Vorlage 4. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission beabsichtigt mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte auch die sozialen Folgen der Corona-Krise abzufedern. Mit der neuen

europäischen Kindergarantie soll der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung für alle Kinder gewährleistet werden.

#### *Bewertung*

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte ist kritisch zu sehen. Die Säule war dem Grundgedanken nach nicht als Legislativprogramm angelegt, sondern vielmehr als Orientierungsrahmen. Der Aktionsplan zur Umsetzung wird aber zahlreiche Legislativvorschläge enthalten und somit ein hohes Maß an Verbindlichkeit erzeugen. Es gilt aber: Sozialpolitik liegt dem Subsidiaritätsgrundsatz nach nicht im Kompetenzbereich der EU, sondern ist Aufgabe der einzelnen Nationalstaaten. Dieser Grundsatz wird durch den Aktionsplan zur Umsetzung der Säule verletzt.

### 2.1.21 Biomedizinische Forschung und Entwicklung in Europa

#### **Vorschlag zur Einrichtung einer neuen Europäischen Agentur für biomedizinische Forschung und Entwicklung (Vorlage 4. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission beabsichtigt die Einrichtung einer Agentur für fortgeschrittene biomedizinische Forschung und Entwicklung vorzuschlagen. Eine neue Arzneimittelstrategie wird sich mit der Sicherheit der europäischen Lieferkette befassen und gewährleisten, dass den Bürger\*innen sichere, erschwingliche und hochwertige Arzneimittel zur Verfügung stehen.

#### *Bewertung*

Vor allem im Bereich der Infektionsforschung wurden die Aktivitäten in akademischen Einrichtungen als auch in der Industrie in den letzten Jahren heruntergefahren. Mit Blick auf die aktuelle Pandemie muss die Erforschung des Erregers, der Krankheit und der Übertragungswege weiter intensiviert und breit aufgestellt werden. Ziel ist neben der Entwicklung von Impfstoffen und Therapien auch die Schaffung einer verlässlichen Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen, die Infektionsketten unterbrechen sollen.

Nicht nur im Bereich der medizinischen Versorgung muss in lokale und dadurch von der Funktionsfähigkeit internationaler Lieferketten unabhängige Produktion investiert werden. Automatisierte Produktions- und Logistiksysteme (z. B. intelligente Fahrzeuge, Roboter und andere Systeme) ermöglichen eine wettbewerbsfähige Produktion vor Ort. Impulsgeber und Standort entsprechender Maschinen können im Bereich der für die Daseinsvorsorge notwendigen Güter zum Beispiel Bildungseinrichtungen / Ausbildungsstätten sein, wo der konkrete Einsatzzweck der Maschine eine untergeordnete Rolle für das „Geschäftsmodell“ spielt.

Grundsätzlich gilt es, Lieferketten zu analysieren und für die Zukunft sicherer aufzustellen. Das kann eine Veränderung der Bezugsquellen bedeuten (Diversifizierung, Multi-Sourcing-Strategien), dazu gehören aber auch Veränderungen im Logistiksystem (Lager- und Vorratshaltung) sowie eine internationale Verständigung darüber, wie grenzüberschreitende Transporte in Phasen eines Lockdowns organisiert werden (z. B. Grenzkontrollen für Lkw-Fahrer, Quarantänevorschriften etc.).

## 2.1.22 Europäischer Raum für Gesundheitsdaten

### **(Vorlage 4. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission richtet Ende 2021 einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten ein, um durch Datennutzung die Gesundheitsversorgung, die Forschung und die Gesundheitspolitik zum Wohle der Patienten zu verbessern.

#### *Bewertung*

In seinen Handlungsempfehlungen zu Resilienz empfiehlt der Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Wissensbasis. Diese Gesamtschau ist nötig, um medizinische Zusammenhänge herzustellen zu können, verlässliche Simulationen durchzuführen und somit Handlungssicherheit zu schaffen. Sie kann nur durch die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen erreicht werden. Es müssen möglichst viele reale und vor allem auch internationale Daten einfließen, die nicht nur verfügbar, sondern auch verarbeitbar sein müssen.

Diese Wissensbasis muss unter Berücksichtigung des Datenschutzes öffentlich zugänglich sein und sollte im Sinne eines „Cockpits“ oder Dashboards für Gesundheitsämter, Krisenstäbe, Ärzte und weitere Stakeholder ausgestaltet sein. Weiter muss sie auch die Erfahrungen anderer Länder beinhalten und auf dem neusten Stand gehalten werden. Sie bildet die Basis für Handlungsoptionen, Einführung von Check-Listen und SOPs (Standard Operating Procedures, also Standard-Vorgehensweisen). Besonderes Augenmerk ist auf die Evaluierung der getroffenen Maßnahmen zu richten (lessons learned), auch mit den Methoden der Gesundheitsökonomie. Intelligente Auswertungssysteme können den gezielten lokalen Einsatz unterstützen. Die Informationen müssen auch der Wirtschaft zur Verfügung stehen. Sinnvoll sind ferner Informationsangebote für den Einzelnen, möglichst in Echtzeit, z. B. über aktuelle Gefährdungslagen. Das dient auch einem besseren Verständnis und damit einer höheren Akzeptanz für die getroffenen Maßnahmen.

## 2.1.23 Migrations- und Asylpaket, Folgeinitiativen

### **Initiative a) EU-Aktionsplan gegen Schleuserkriminalität (Vorlage 2. Quartal 2021)**

### **Initiative b) Freiwillige Rückkehr und Reintegration (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die EU Kommission beabsichtigt, das im dritten Quartal 2020 vorgelegte Migrations- und Asylpaket weiter fortzuführen. In diesem Zusammenhang sollen eine Reihe von Maßnahmen zur legalen Migration, ein EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten sowie eine Strategie für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung vorgelegt werden.

### *Bewertung*

Das umfassende Asyl- und Migrationspaket der EU-Kommission ist dringend notwendig. Aus Sicht der vbw ist eine europäische Lösung der Herausforderungen dringend notwendig. Besonders zu begrüßen ist die Trennung von Asyl und legaler Migration sowie die Absicht zur Stärkung legaler Migrationswege. Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen wie Griechenland und Italien, die derzeit die Hauptlast der Fluchtzuwanderung tragen, müssen stärker unterstützt werden. Mit dem vorgelegten Programm würde eine Unterstützung bei der Rückführung von Menschen ohne Bleiberecht gewährleistet und diese Staaten entlastet werden.

Möglicherweise ist hier eine Einigung unter den Mitgliedsstaaten zu erzielen, wenn Länder wie Ungarn und Polen nur noch in absoluten Ausnahmefällen zur Aufnahme von Migranten verpflichtet werden und durch Unterstützung bei Rückführung und Reintegration ihren Beitrag zur europäischen Solidarität leisten können. Das Drängen der EU-Kommission auf eine schnelle Verabschiedung ist zu begrüßen.

## 2.1.24 Schengen-Paket

**Initiative a) Strategie zur Zukunft von Schengen (Vorlage 2. Quartal 2021)**

**Initiative b) Änderung Schengen-Evaluierungsmechanismus (Vorlage 2. Quartal 2021)**

**Initiative c) Überarbeitung des Schengen Grenzkodex (Vorlage 2. Quartal 2021)**

**Initiative d) Digitalisierung der Visaverfahren (Vorlage 4. Quartal 2021)**

Als Lehre aus den Grenzschießungen im Rahmen der Pandemie im Frühjahr 2020 plant die EU-Kommission die Vorlage einer neuen Strategie für die Zukunft des Schengen-Besitzstandes. Ziel ist die Aufrechterhaltung des freien Personenverkehrs ohne Binnengrenzkontrollen und das bessere Funktionieren des Abkommens.

### *Bewertung*

Offene Binnengrenzen und der Wegfall von Grenzkontrollen des Schengen-Raums sind Grundpfeiler der EU und vor allem für Bayerns Wirtschaft von großer Bedeutung. Der Europäische Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten – freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr – brachte Wachstum und Beschäftigung in Europa. Bei einer Abkehr vom Schengener Abkommen wären in Bayern und für den gesamten Schengen-Raum deutliche Wachstumseinbußen zu erwarten. Grenzkontrollen darf es nur als zeitlich begrenzte Ausnahmen in besonderen Notsituationen geben.

## 2.1.25 Bildungsraum und Kompetenzagenda, Folgemaßnahmen

### **Initiative a) Ein europaweiter Ansatz für Micro Credentials (Vorlage 4. Quartal 2021)**

### **Initiative b) Individuelle Lernkonten (Vorlage 4. Quartal 2021)**

Die EU-Kommission beabsichtigt, den europäischen Bildungsraum bis 2025 zu verwirklichen. Es soll ein europäischer Ansatz für Micro Credentials dargelegt werden, um personalisierte Lernmöglichkeiten für alle Menschen auszuweiten. Außerdem will die EU-Kommission eine Kultur des lebenslangen Lernens etablieren und den Arbeitsplatzwechsel erleichtern. Zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen soll eine Initiative zu individuellen Lernkonten vorgeschlagen werden.

#### *Bewertung*

Einer Kultur des lebenslangen Lernens steht die vbw positiv gegenüber. Eine Unterstützung bei der Wahrnehmung von Weiterbildungsmaßnahmen ist zu begrüßen, (gesetzliche) Ansprüche auf Bildungsurlaub lehnt die Wirtschaft jedoch ab. Zu klären wäre zudem Umsetzungs- und Koordinationsmöglichkeiten sowie die Frage, wie eine Vergleichbarkeit der vielfältigen Bildungsangebote erreicht werden kann. Ansprüche des Einzelnen dürfen nicht ableitbar sein.

## 2.1.26 Zukunft der Unternehmensbesteuerung

### **Bestandteil des Arbeitsprogrammes 2020, Vorlage Herbst 2020 auf 2021 verschoben, aber noch nicht aufgeführt (aber aktuell noch nicht aufgeführt?)**

Die Kommission beabsichtigt, einen eigenen Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung vorzulegen. Dabei soll eine Bilanz der einschlägigen Beratungen in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gezogen und ein Fahrplan für eine Unternehmensbesteuerung in der EU vorgeschlagen werden, die den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird. Einzelheiten dazu sind noch nicht bekannt.

#### *Bewertung*

Entscheidend ist in jedem Fall, dass sich die EU auf Projekte konzentriert, die – wie die weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuer – die Vollendung des Binnenmarkts voranbringen und dabei gleichzeitig Steuerbürokratie abbauen. Maßnahmen gegen Steuerbetrug und missbräuchliche Gestaltungen haben keine Priorität mehr, die Vermeidung von Doppelbesteuerung dagegen schon. Sofern sich das Vorhaben auf die Einführung einer Digitalsteuer bezieht, wird auf Kapitel 2.1.14. verwiesen.

## 2.2 Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften

Anhang II enthält 41 bereits bestehende EU-Vorschriften, die überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden sollen, damit sie ihre Ziele möglichst effizient und mit geringerem bürokratischem Aufwand erreichen können.

## 2.2.1 Beihilferecht

### **Überarbeitung von unter anderem:**

- **Regionale Leitlinien für Beihilfen (Vorlage 1. Quartal 2021)**
- **Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Vorlage 4. Quartal 2021),**
- **Beihilfen zur Förderung von F&E und Innovation (Vorlage 4. Quartal 2021)**
- **Beihilfen für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur**
- **Beihilfen für Gesundheits- und Sozialdienstleitungen**
- **Beihilfen im Agrar-, Forstsektor und ländlichen Gebieten (Vorlage 4. Quartal 2021)**

In verschiedenen Bereichen spricht die EU-Kommission den Rahmen für staatliche Beihilfen an. Teilweise werden Anpassungen erwogen, auch um den regulatorischen, technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die aktuellen Prioritäten sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau angemessen zu begleiten.

### *Bewertung*

Eine – wenigstens vorübergehende – Anpassung (Lockerung) des beihilferechtlichen Rahmens ist unabdingbar, um einerseits Unternehmen in der Transformation zu unterstützen (Beispiel Automobilindustrie) und andererseits die konjunkturellen Folgen der Corona-Krise zu bewältigen.

Während das Interesse der Unternehmen an F+E-Maßnahmen ungebrochen ist, werden die Budgets aufgrund der Umsatzrückgänge knapper. Das EU-Beihilferecht beschränkt jedoch vielfach die zulässigen Fördersätze. Durch die EU-Definition von KMU sind die Fördersätze zudem für Unternehmen mit über 249 Mitarbeitern im EU-Beihilferecht noch restriktiver.

Die Aktualisierung ist zudem sinnvoll, da komplizierte Vorgaben bei der Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen nach wie vor ein Hindernis für Unternehmen sind. Die Fortschreibung muss daher einen Beitrag zur Absenkung der bürokratischen Hemmschwelle leisten. Das kann nur gelingen, wenn die Regeln vereinfacht, transparenter und somit leichter nachvollziehbar werden.

## 2.2.2 Verordnung über die Verbringung von Abfällen

### **Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Die Verbringung problematischer Abfälle in Länder außerhalb der EU soll reduziert, die Verbringungsverfahren aktualisiert und die Durchsetzung verbessert werden.

#### *Bewertung*

Recycling-Produkte bzw. auch Recycling-Baustoffe müssen wie neue bzw. ungebrauchte Produkte grundsätzlich frei auf den Weltmärkten gehandelt werden können. Nur so können sie mit Primärrohstoffen und -produkten konkurrieren. Gleichzeitig muss weltweit ein hoher Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erreicht werden. Es ist noch stärker darauf zu achten, dass gefährliche Abfälle nicht illegal in Drittstaaten gelangen und dort große Gefahren erzeugen. Effizientere Kontrollen von Abfalltransporten, eine verlässliche Qualitätssicherung von Recyclingrohstoffen und internationale Regeln sind unerlässlich. Das Ziel der EU-Kommission, die negativen Auswirkungen von Abfallexporten zu vermeiden, darf nicht dazu führen, dass die für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft notwendige Verbringung zur thermischen Verwertung innerhalb der EU erschwert wird.

## 2.2.3 Industrie-Emissionen

### **Überarbeitung der Richtlinie 2010/75/EU (Vorlage 4. Quartal 2021)**

Durch die Überarbeitung will die EU-Kommission den Beitrag der Richtlinie zum Null-Schadstoff-Ziel erhöhen und für eine bessere Übereinstimmung mit den politischen Maßnahmen in den Bereichen Klima, Energie und Kreislaufwirtschaft sorgen.

#### *Bewertung*

Eine Revision der Richtlinie über Industrie-Emissionen ist nicht erforderlich, da die Ziele der Richtlinie, die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Gewährleistung eines Level Playing Field, erreicht werden. Zudem gewährleistet das in der Richtlinie verankerte sogenannte BVT-Verfahren, dass beste verfügbare Techniken (BVT) für Industrieanlagen einer ständigen Überprüfung unterliegen und fortlaufend weiterentwickelt werden. Allerdings ist zu beachten, dass nur klare und unmissverständlich formulierte BVT-Schlussfolgerungen herausgegeben werden, die in der Praxis umsetzbar sind. BVT-Schlussfolgerungen müssen technologieoffen sein und dürfen keine Technologien ausschließen, die zu gleichwertigen Resultaten führen.

## 2.2.4 Maschinen-Richtlinie

### **Überarbeitung der Richtlinie 2006/42/EG (Vorlage 2. Quartal 2021)**

Ziel ist die Vermeidung von Risiken, die sich aus neuen Technologien ergeben. Über digitale Formate soll der technische Fortschritt zugelassen und Anforderungen an Unternehmen vereinfacht werden. Beabsichtigt wird damit, den Verwaltungsaufwand von Wirtschaftsteilnehmern zu verringern.

#### *Bewertung*

Während eine Zulassung digitaler Formate fraglos sinnvoll ist, muss bei anderen möglichen Regelungsgegenständen (beispielsweise Cyber-Sicherheit, technische Veränderungen durch eine stärkere Integration von Software etc.) sehr sorgfältig geprüft werden, ob das hier der richtige Regelungsort ist, ob also (nur) beim Inverkehrbringen von Maschinen angesetzt werden soll, und es ist von vornherein auf ein konsistentes Vorgehen im Hinblick auf die zahlreichen sonstigen Initiativen in diesem Bereich zu achten.

## 2.3 Vorrangig anhängige Vorschläge

Im Anhang III sind 50 noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschläge enthalten, die durch EU-Parlament und Rat der EU prioritär abgeschlossen werden sollen. Der größte Teil stammt aus der Zeit der Juncker-Kommission, aus den Jahren 2017 bis 2019.

### 2.3.1 Europäisches Klimagesetz

#### **Verordnungsvorschlag COM(2020) 80 final, 2020/0036 (COD), 04.03.2019 Geänderter Vorschlag COM (2020) 563 final, 17.09.2020**

Mit dem Vorschlag beabsichtigt die EU-Kommission, die Treibhausgas-Emissionen in der EU verbindlich zu senken und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Zudem soll das bisherige 2030 Ziel von 40 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 auf mindestens 55 Prozent angehoben werden. Das Europäische Parlament hat sich am 07.10.2020 dafür ausgesprochen, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 sogar um 60 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken.

#### *Bewertung*

Das Ziel der Klimaneutralität 2050 entspricht dem wissenschaftlichen Stand. Jegliche Verschärfung des bereits bestehenden 2030-Ziels könnte jedoch noch ambitioniertere Klimaziele für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Folge haben. Eine Verschärfung des 2030-Klimaziels darf daher keinesfalls über die von der EU-Kommission geplanten 55 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 hinausgehen. Schon diese Anhebung des 2030-Ziels sieht die vbw sehr kritisch, da bereits das aktuelle Ziel für Deutschland nur mit größten Anstrengungen zu erreichen ist. Das EU-Klimagesetz darf das Wachstum in der Union keinesfalls hemmen. Im Gegenteil muss sichergestellt sein, dass die nötigen Inno-

vationen und Investitionen der Wirtschaft zum Klima- und Umweltschutz auch getätigt werden können.

Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie gilt es, effiziente und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen. Für den Klimaschutz spielen insbesondere niedrige Industriestrompreise, ein starkes Innovationsumfeld sowie ein weitreichender und zuverlässiger Carbon-Leakage-Schutz eine entscheidende Rolle. Nur wenn es gelingt, nachvollziehbar zu demonstrieren, dass Klimaschutz, industrielle Produktion und Wohlstand miteinander vereinbar sind, kann die EU eine effektive und effiziente klimapolitische Vorreiterrolle einnehmen.

### 2.3.2 Einrichtung des EU-Kompetenzzentrums für Cybersicherheit

#### **Verordnungsvorschlag (COM / 2018) 630 final, 2018/0328 (COD), 12.09.2019**

Die Kommission strebt die europaweite Harmonisierung von Anforderungen an die Wahrung und Stärkung der Cyber-Resilienz von Unternehmen, Produkten, Services und Infrastrukturen an.

#### *Bewertung*

Die Cybersicherheit muss in der Tat auf europäischer Ebene gestärkt werden, insbesondere durch die Förderung des technologischen Fortschritts auf diesem Gebiet. Parallel sollten die Unternehmen bei der Etablierung gemeinsamer Industriestandards, z. B. zur Gewährleistung der Sicherheit unterstützt werden. Insgesamt muss ein kooperativer Ansatz verfolgt werden, der auf die proaktive Unterstützung durch Unternehmen setzt.

### 2.3.3 ePrivacy

#### **Verordnungsvorschlag COM(2017) 10 final, 2017/0003 (COD), 10.01.2017**

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO) soll die Richtlinie von 2002 (2002/58/EG) zum Schutz der elektronischen Kommunikation modernisieren. Erfasst werden unter anderem elektronische Kommunikationsdienste, die Verwendung von Cookies, die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (zwischen autonom agierenden Systemen, z. B. beim autonomen Fahren) sowie das Dialog-/Direktmarketing durch Online-Werbung.

#### *Bewertung*

Aus Sicht der vbw werden die Sachverhalte, die durch die ePrivacy-VO geregelt werden sollen, bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Eine zusätzliche sektorspezifische Regelung für den Telekommunikationsbereich ist daher überflüssig. Zumindest darf die ePrivacy-VO keine schärferen Regelungen enthalten als die DS-GVO. Ansonsten würden zwei unterschiedliche Datenschutzregulierungen nebeneinander bestehen, was die Umsetzung in der Praxis massiv erschweren würde.

Die Bayerische Wirtschaft bekennt sich zu den von der DS-GVO geschaffenen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards in der digitalen Wirtschaft. Die DS-GVO zielt auf

einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Innovationspotenzial für zukünftige Geschäftsmodelle ab. Die geplante ePrivacy-VO darf diese Ergebnisse nicht konterkarieren.

Durch die ePrivacy-VO dürfen keine technischen Innovationen unterbunden werden, wodurch Europa im internationalen Wettbewerb weiter an Boden verliert. Dies würde den europäischen und nationalen Bestrebungen, datengetriebene Innovationen und den Datenzugang zu fördern, entgegenstehen. Es muss ein angemessener Ausgleich zwischen der informationellen Selbstbestimmung und der Vertraulichkeit der Kommunikation sowie der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden.

#### 2.3.4 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004

##### **Verordnungsvorschlag COM(2016) 815 final, 2016/0397 (COD), 14.12.2016)**

Die Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll der Modernisierung der Regeln dienen, indem sie an die Entwicklung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit angepasst werden, sowie das Ziel verfolgen, diese klarer, gerechter und leichter durchsetzbar zu machen. Gleichzeitig soll sie verhindern, dass durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Missbrauch von Sozialleistungsbezug möglich wird. Unter anderem enthält sie die Regelung zur A1-Bescheinigung.

##### *Bewertung*

Insgesamt verfehlt der Revisionsvorschlag das ausgegebene Ziel. Die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Export von Arbeitslosengeldleistungen sind abzulehnen, denn es werden Fehlanreize gesetzt, die der zügigen Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen. Als problematisch sind auch die Vorschläge zum Bezug von Arbeitslosengeldleistungen von Wanderarbeitern und Grenzgängern einzustufen. Dadurch würde das Prinzip durchbrochen, wonach die Leistungsgewährung sowie Vermittlung und Förderung aus einer Hand erfolgen sollen. Dieser Grundsatz ist aber einzuhalten, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

**A1-Bescheinigung:** Es bedarf dringend einer europäischen Regelung, die einen unbürokratischen A1-Prozess erlaubt und ein EU-weit einheitliches Vorgehen bewirkt. Es muss vermieden werden, dass einzelne Mitgliedsstaaten Regelungslücken in der europäischen Gesetzgebung unterschiedlich auslegen. Insbesondere Dienstreisen bis zu sieben Tagen müssen von Melde- und Nachweispflichten ausgenommen werden.

Aufgrund bürokratischer Vorgaben driftet der Binnenmarkt für Arbeitnehmer und Dienstleistungen aktuell auseinander, statt weiter zusammenzuwachsen. Statt sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, müssen Unternehmen inzwischen unter steigendem Personaleinsatz einen immer größer werdenden finanziellen Aufwand betreiben, um bürokratische Anforderungen zu erfüllen. Die vbw setzt sich daher für folgende Punkte ein:

## Initiativen des Arbeitsprogramms

- Gesetzgebungsübergreifend einheitliche Standardausnahmen für die EU-Arbeitnehmermobilität in der Entsende-Richtlinie für das Arbeitsrecht sowie in den Verordnungen 883/2004 und 987/2009 für das Sozialrecht
- Befreiung von kurzen Auslandseinsätzen bis zu einer Woche von den administrativen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und darüber hinaus für eine generelle Ausnahme für Auslandseinsätze ohne Dienstleistungserbringung
- Harmonisierung von Meldevorschriften und -verfahren durch digitale Tools durch die ELA (European Labour Authority)

### 2.3.5 Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

**Richtlinienvorschlag COM(2016) 683 final, 2016/0336 (CNS), 26.10.2016**

Die EU-Kommission will eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer schaffen.

*Bewertung*

Das Vorhaben ist schon lange anhängig und soll den Binnenmarkt stärken. Dieser Aspekt wurde in den letzten Jahren jedoch durch einen Fokus der EU-Kommission auf Vorschriften gegen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten in den Hintergrund gedrängt. Die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage muss wieder prioritär vorangetrieben werden.

### 2.3.6 Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

**Richtlinienvorschlag COM(2016) 198 final, 2016/0107 (COD), 13.04.2016**

Die EU-Kommission will ein sogenanntes öffentliches Country by Country Reporting schaffen, wonach größere Unternehmen bestimmte steuerlich relevante Kennzahlen länderbezogen offenlegen müssen.

*Bewertung*

Die hier angesprochenen Informationen liegen den Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten schon heute vor. Für den ordentlichen Vollzug des Steuerrechts ist eine Offenlegung für jedermann also nicht erforderlich. Sie würde jedoch Geheimhaltungs- und damit Marktinteressen europäischer Unternehmen verletzen. Das Vorhaben muss umgehend von der Agenda genommen werden.

### 2.3.7 Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems

**Verordnungsvorschlag COM(2015) 586 final, 2015/0270 (COD), 24.11.2015**

Die EU-Kommission will ein gemeinsames Einlagensicherungssystem für alle Banken in der EU schaffen.

### *Bewertung*

Für das Vorhaben fehlen angesichts der unzureichenden Systeme und der in hohem Maß unterschiedlichen Risikoallokation in den Bankbilanzen sowie insbesondere der unterschiedlichen insolvenzrechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten die notwendigen rechtlichen und ökonomischen Grundlagen. Unter den gegebenen Umständen sollte es nicht weiterverfolgt werden.

## 2.3.8 Verstärkte Zusammenarbeit bei der Finanztransaktionssteuer

### **Richtlinienvorschlag COM(2013) 71 final, 2013/0045 (CNS), 14.02.2013**

Der Vorschlag sieht die Einführung einer einheitlich geregelten Finanztransaktionsteuer in Mitgliedsstaaten vor, die dieses Instrument einführen wollen.

### *Bewertung*

Das Vorhaben beschädigt den europäischen Finanzmarkt, den europäischen Aktienmarkt und die Interessen an kapitalgedeckter Vermögens- und Altersvorsorge interessierter Menschen. Es muss umgehend von der Agenda genommen werden.

## 2.3.9 Revision der Blue Card Richtlinie

### **Verordnungsvorschlag COM(2016) 378 final, 2016/0176 (COD), 07.06.2016**

Seit September 2017 stagnieren die Verhandlungen im Trilog zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission zur Überarbeitung der Blauen Karte EU. Die EU-Kommission hatte sehr weitgehende Vorschläge zur Anpassung gemacht, die so vom Rat abgelehnt wurden. Ziel der Blauen Karte EU ist es, die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt von hochqualifizierten Personen aus Ländern außerhalb der EU zu steuern. Durch die Überarbeitung soll die Sichtbarkeit und Attraktivität der Blauen Karte EU gesteigert werden.

### *Bewertung*

Mit Ausnahmen von Deutschland wird die Blaue Karte EU kaum als Aufenthaltstitel in den EU-Mitgliedsstaaten genutzt. Auch in Deutschland sind die Anträge auf eine Blaue Karte EU erst zuletzt angestiegen und lagen in 2018 bei ca. 12.000. Somit besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die Attraktivität und Bekanntheit der Blauen Karte EU zu verbessern, wenn man an diesem Aufenthaltstitel festhalten will. Nationale Zuwanderungssysteme dürfen nicht eingeschränkt werden, da sich die Zuwanderung immer an den Bedürfnissen des nationalen Arbeitsmarktes orientieren muss und einheitliche europäische Vorgaben häufig nicht sinnvoll sind.

### 2.3.10 Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

#### **Verordnungsvorschlag COM(2008) 426 final, 2008/0140 (CNS), 02.07.2008**

Ziel des Vorschlages ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung außerhalb des Arbeitsmarktes. Der Vorschlag ergänzt damit den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot bisher hauptsächlich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.

#### *Bewertung*

Eine Stärkung des Diskriminierungsverbotes in den Bereichen Sozialschutz, Gesundheitswesen, allgemeine Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die im Vorschlag vorgesehene Verlagerung der Beweislast hin zur beklagten Partei ist wegen einer möglichen Ausstrahlungswirkung auf Rechtsstreitigkeiten im beruflichen Bereich abzulehnen. Es muss daher beim allgemeinen prozessualen Grundsatz bleiben, nach dem bei einer Verletzung des Gleichbehandlungs-Grundsatzes die klagende Partei die Diskriminierung darzulegen und zu beweisen hat.



## Ansprechpartner / Impressum

---

### Volker Pitts-Thurm

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon +32-2-500 57 81

Telefax +32-2-500 57 83

Volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

#### **vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw November 2020